

Richtlinien zur Kulturförderung

§ 1

Leitlinien

- I. Zur Stadtattraktivität gehört die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für die Bürgerinnen und Bürger, da es zur Lebensqualität maßgeblich beiträgt. Dabei wird das kulturelle Leben der Stadt nicht nur von den städtischen Kulturinstitutionen getragen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch durch die zahlreichen Vereinsaktivitäten und ehrenamtlich Tätigen.
- II. Die Stadt Langenfeld ist eine traditionsbewusste und moderne Stadt, in der das kulturelle Erbe sowie die lebendige Kulturlandschaft ausgehend von den städtischen Kultureinrichtungen über das Vereinsleben, Initiativen bis hin zur freien Szene eine tragende Säule der Stadtgesellschaft bilden.
- III. Das Kulturleben leistet einen wichtigen Beitrag zur Stadtentwicklung und vernetzt sich mit den Bereichen Bildung, Inklusion, Integration, Stadtmarketing und Wirtschaft auf Augenhöhe.
- IV. Das kulturelle Engagement und dessen Vielfalt zu fördern und zu erhalten sowie weiterzuentwickeln, ist Ziel der kommunalen Kulturförderung. Die Kulturförderung der Stadt Langenfeld zielt darauf ab, Kunst und Kultur in einem transparenten Handlungsrahmen zu fördern und kreativen Ideen Möglichkeiten der Umsetzung zu eröffnen.
- V. Wertschätzung, regelmäßiger Austausch und Offenheit sind die gegenseitigen Voraussetzungen für Begegnung und Teilhabe.

§ 2

Die Kulturförderung durch das Kulturbüro der Stadt Langenfeld umfasst

1. Beratungsangebote für Kulturschaffende zu Fragen der Veranstaltungsorganisation, -durchführung und -technik sowie zu Fragen der Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Die Stadt Langenfeld stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur Förderung der Kultur in Langenfeld zur Verfügung.
3. Die finanzielle Förderung kann in Form einer a) institutionellen Förderung, b) Projektförderung oder von c) Projektzuschüssen vergeben werden. Neben der finanziellen Förderung findet die Unterstützung auch durch immaterielle Maßnahmen statt.

§ 3

Formale Kriterien

1. Grundsätzlich sind nur nicht-kommerzielle Projekte auf ehrenamtlicher Basis förderfähig. Maßnahmen, die allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten sowie Projekte, die der Gewinnerzielung dienen, sind nicht förderfähig. Ebenso ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben mit rein kommerziellem Charakter. Zuschüsse werden gewährt für künstlerische, musikalische und kulturelle Projekte, die ergänzend zum Kulturangebot durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine ortsbezogene und kulturbelebende Maßnahme handelt.
2. Antragsberechtigt sind kulturell tätige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen sofern sie ihren Sitz in Langenfeld haben oder ihre Projekte in Langenfeld realisieren

und unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Langenfeld verfolgen.

3. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus.
4. Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushalt bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.
5. Ein Zuschuss bzw. eine Förderung kann nur zu den objektiv erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Anschaffungen können nur dann gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens objektiv erforderlich sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit genügen.
6. Die Förderung ist eine freiwillige öffentliche Leistung. Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung.
7. Anträge auf Zuschuss oder Projektförderung sind schriftlich bis zum 30. November für das Folgejahr an das Kulturbüro zu stellen. Hierzu stehen ein Projektdatenblatt und ein Vordruck für einen Kosten- und Finanzierungsplan zur Verfügung. Das Projekt darf nicht vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.
8. Entscheidungsgrundlagen sind dabei der Zweck der beantragten Maßnahme, deren Bedeutung für das kulturelle Leben der Stadt, die Wirkungskreise sowie die Eigenleistung des Antragstellenden und die Höhe der Zuschüsse von Dritten.

§ 4

Institutionelle Förderung

1. Durch institutionelle Förderung wird der Beitrag gefördert und anerkannt, den Vereine, Verbände und Interessensgruppen, die ihren Sitz in Langenfeld haben, zum kulturellen Leben und zur kulturellen Identität der Stadt leisten. Die institutionelle Förderung erfolgt durch finanzielle Zuschüsse und ist projektunabhängig. Um eine hinreichende Planbarkeit zu gewährleisten, soll die institutionelle Förderung jährlich bei möglichst gleichbleibenden Beträgen erfolgen. Dies steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Beiträge im Zuge der jeweiligen Haushaltsberatungen festgesetzt werden.
2. Vereine und Verbände, die auf dem Wege der institutionellen Förderung gefördert werden, haben dem Kulturbüro jeweils bis zum 31.03. eines Jahres, einen Verwendungsnachweis vorzulegen, dessen Bestandteil auch ein Jahresabschluss ist.

§5

Projektförderung

1. Als Projektförderung werden künstlerische und kulturelle Vorhaben gefördert, die das kulturelle Angebot der Stadt Langenfeld ergänzen und bereichern.
2. Gefördert werden nur Projekte, die in Langenfeld durchgeführt werden.
3. Projekte werden nur bezuschusst, wenn in angemessenem Umfang eine Eigenleistung erbracht wird.
4. Projektförderung wird auf formellen Antrag hin gewährt.

Für einen Antrag sind in der Regel folgende Angaben erforderlich:

- a) Projektdatenblatt und -beschreibung
- b) Veranstaltungsorte und -termine
- c) Kosten und Finanzierungsplan (Aufschlüsselung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, ggf. Eigenleistungen und weitere Drittmittel). Als anrechenbare Eigen-

und Drittmittel gelten alle mit dem Verwendungszweck im Zusammenhang stehenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Mittel Dritter, Einnahmen aus Eintritten, Verkäufen) und die Eigenmittel des Antragstellers (z. B. erbrachte Arbeitsleistungen oder unentgeltliche Sachleistungen.)

Förderfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Honorare
- Gagen
- Saalmiete einschl. Bewirtschaftungskosten und Reinigung
- Miete für Instrumente und technische Hilfsmittel
- Kosten für Werbung
- GEMA-Gebühren
- Künstlersozialversicherung
- Versicherungen
- Übernachtungs- und Fahrtkosten der Künstler*innen
- Bewirtungskosten für die Künstler*innen sowie für Pressekonferenzen, Empfänge, etc.
- Portokosten

Die Verwendungsempfängerin/der Verwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Kosten in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Kosten:

- Entgelte für den zeitlichen Aufwand der Antragsteller/innen
- Personalkosten für Festangestellte
- laufende Betriebskosten
- Investitionen

5. Zuschüsse dürfen nicht zur Rücklagenbildung genutzt werden. Ebenfalls dürfen diese nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Der angegebene Förderzeitraum kann auf Antrag verlängert werden. Kommen beantragte Projekte nicht zustande, oder werden die mit der Förderung verbundenen Zusagen ganz oder teilweise nicht erfüllt, kann der Förderungsbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Kulturbüros zulässig.
7. Eine Förderung durch mehrere kommunale Stellen ist ausgeschlossen.
8. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die eine angemessene Publizität des Projektes gewährleisten und im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung durch die Stadt Langenfeld in geeigneter Form aufmerksam zu machen mit dem Hinweis „Gefördert durch das Kulturbüro der Stadt Langenfeld“.
9. Nach Abschluss des Projektes hat der Verwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem sachlichen Bericht und einem Kostennachweis mit einer Einnahmen- Ausgabengegenüberstellung. Die Stadt Langenfeld ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in Belege und sonstige Unterlagen selbst zu

prüfen. Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss des Projektes spätestens zum 15. Januar des Folgejahres zu erbringen.

§ 6

Immaterielle Förderung

1. Auch beratend vermittelnde Hilfeleistungen sind wesentlicher Bestandteil der Kulturförderung.
2. Das Kulturbüro pflegt den Informationsaustausch mit den Kulturschaffenden.
3. Das Kulturbüro erteilt Auskünfte über die Möglichkeiten der Förderung durch Dritte, soweit diese bekannt sind, und steht für fachliche Beratung zur Verfügung.
4. Das Kulturbüro gibt quartalsweise einen Veranstaltungskalender heraus, in dem Termine und Informationen der Kulturschaffenden, publiziert werden.

§ 7

Beteiligung des Kulturausschusses

Der Kulturausschuss beschließt den Kulturetat im Rahmen des Haushaltes und wird über die geförderten Projekte und die gewährten Zuschüsse informiert.

§ 8

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse werden auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise gewährt. Voraussetzung ist die Bereitstellung entsprechender Mittel im Haushalt der Stadt Langenfeld.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum Haushaltsjahr 2021 in Kraft.